

Die Beamten aus Vaduz berichten über die Ursachen, weshalb es zu dem Erlass kam, dass alle fürstlichen Beamten in Österreich in Arrest genommen werden sollen. Ausf. Schloss Vaduz, 1730 Dezember 2, AT-HAL, H 2608, unfol.

[1] Durchleuchtigster herzog, gnädigster reichsfürst und herr, herr, etc.¹

Eß hat unß nicht nur schon in sonderbahre bestürzung gesetzt, da wür, wie zweiffelsfrey euer hochfürstlich durchleucht aus dem erist mit vorlezterer post, und zwahr unterm 18. passato abgegebenen unterthänigsten bericht und beygeschlossenen extract schreibens bereits gehorsambst würd referirt worden seyn, wider alles vermuthen vernohmen, wie dem landtrichterlichen vorgeben so viel glauben sowohl in Innsprugg², als auch Wienn³ attribuiret worden seye, daß ein würkliches resolutum ergangen seyn solle, die fürstlich liechtensteinische oberbeamte in Austriaco anzuhalten, oder mit arrest zu belegen, sondern auch daß mit lezterer post von herrn baron von Gilern⁴ gnädig an mich, verwalthern, eingeloffene aigenhändige schreiben noch mehrers consternirt, da wür ersehen, daß euer hochfürstlich durchleucht über die zwischen dem österreichischen landrichter zu Rankhweil⁵ und unß vorm jahr vorgefallenen misshelligkeiten ein sehe ungnädiges missfallen erzaigten, dahero also gleich eine exacte und ge- [2] wissenhaffte relation darüber erstatten sollen, wo wür doch nicht nur sothane relation gleich des andern tags nach veyebten landtrichterlichen frevel und gewalthaten, und zwahr unterm 14. Octobris 1729, sondern auch, waß hierüber die hochlöbliche regierung zu Innsprugg an unß gelangen lassen, in originali und waß wür daraufhin zur antworth gegeben, an euer hochfürstlich durchleucht, den 9. Februarii 1730 unterthänigst abgeschickt, und uns hierüber den gnädigsten verhaltens-befehl submissist ausgebetten haben. Wohin nun all dises kommen und ob solches etwa verlohren, verlegt, oder gar intercipirt worden seyn muss, ist unß unbekandt, in abgang dessen, dan schloessen wür eine abschrüfft von der erstern unterthänigsten relation bey, wie wür solche über das landtgerichtliche ohnjustificierliche factum von hier abgehen lassen. Dan waß eine hochlöbliche Regierung zu Innsprugg an unß und wür hinwiderumben dahin antworthlich geschriben, wie auch eine copiam von unserem an euer hochfürstlichen durchleucht damahlen erstatten unterthänigsten bericht. [3] Nicht weniger folgen anbey 2 attestata, eines von dem zoller Adam Strub⁶, alwo diser handel beschehen, das anderte von dem alten landtwaibel Christoph Conradt, welcher von dem anfang bis an das ende gegenwärtig gewesen. Woraus euer hochfürstlich durchleucht zu ersehen gnädigst geruhen werden, wie weith sich herr landtrichter verlohren, und ob wür nicht viel mehrers ursach gehabt hetten, ihne dazumahlen mit arrest anzuhalten. Die auf uns angesehen und resolvirt seyn sollende arrests belegung mag wohl dahero erfolgen, weilen wür uns gegen hochlöbliche

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Innsbruck, Stadt, Tirol (A).

³ Wien, Hauptstadt (A).

⁴ Karl Joseph von Gillern (1691–1759) war fürstlicher Kommissär. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 52.

⁵ Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtshoheit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Rankweil*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 737.

⁶ Adam Strub (1684–1748), wohnhaft in Schaan, ⚭ 04.04.1707 mit Anna Jehle, 10 Kinder. Seine Eltern waren Johann Strub († 1695) und Ursula Mayer, beide aus Schaan. Im Jahr 1709 kauften Adam Strub und Anna Jehle das Nutzungsrecht der Alpe Malbun. Zwischen 1715 und 1731 wird er als Zollinhaber in Vaduz erw., um 1720 als Kanzleidiener und Landweibel in Vaduz, um 1740 als Weingartenmeister im Bockwingert. Vgl. Klaus BIEDERMANN, *Recherche im Pfarrarchiv Schaan, Pfarrbuch 1696–1803 (1819)*, fol. 60, 219; 330; Claudius GURT (Bearb.), *Alpgenossenschaft Vaduz, Alpbuch I 1641–1732*, S. 99; Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 56; 6263;

Regierung zu Innsprugg auf dero rescript in unserer verantwort- und entschuldigung nit besser heraus gelassen, und dasiges forum agnoscirt, sondern auf euer hochfürstliche durchleucht abgebende gnädigste befelch und resolution uns lediglich bereuffen. Dise landtgerichtliche exorbitantien und attentata seynd dergestalten beschaffen, daß sye ohnmöglich, es mag auch richter seyn, wer will, justificirt werden können und därfffen euer hochfürstlich durchleucht kein be- [4] denkhen tragen, solche auch durch den oberösterreichischen regierungsrat und oberamts directorem herrn baron von Deyring zu Bregenz⁷ bey der ihme schon vorm jahr aufgetragenen conferenz, so er über vorsehende weeg reparation und die von hiesig gesambter landtschafft sowohl bey dem hochlöblichen Schwäbischen Creys⁸, als Innsprugg einige jahr hero eingegeben gravamina mit uns vornehmen, und in der güthe solle beylegen helffen, untersuchen zu lassen. Disem wichtigen geschafft der ohnumbgänglich und höchst nothwendigen reparierung der gemeinen landtstrassen von Pünten⁹ durch dero reichsfürstenthumb und die össterreichische arlbergische herrschafften biß in das Reich¹⁰ habe bishero nach aussag erstgedachten herrn baron von Deyring nicht können hand angelegt werden, weilen es annoch alleinig auf euer hochfürstlich durchleucht gnädigsten resolution beruhe. Da wür nun bey so beschaffenen dingen mit befrembden sehen müssen, daß von unsern unterthänigst abgelassenen berichten nichts solle in vorschein kommen seyn, so schlugten wür auch nach, [5] wan dan der gnädigst anbefohlene bericht wegen reparation des weegs abgangen und fanden, daß solcher mit seinen vielen beylaagen eben auch den 9. Februarii 1730 unter dem copert, warinnen die landtgerichts acta begriffen, mit abgeloffen seye, solte nun auch in dero hochfürstlich Hoffcanzley¹¹ oder Registratur hievon wider verhoffen nichts erfündtlich seyn, so gewärthigen euer hochfürstlichen durchleucht gnädigste befelch, ob solche schrufften auch nochmahlen in unterthänigkeit wür einzusenden haben. Warmit zu beständigen hochfürstlichen gnaden und hulden wür unß unterthänigst empfehlen in tieffester veneration ersterbende.

Euer hochfürstlich durchleucht
Schloss Hohenliechtenstein¹², den 2. Decembris 1730.

Unterthänigst, treu, gehorsambste
Anton Bauer¹³ manu propria
Joseph Mayer¹⁴ manu propria

[6] [Dorsalvermerk]

Vom verwalter und landtschreiber des fürstenthumb Liechtenstein, de dato 2. Decembris 1730.

⁷ Bregenz, Stadt, Vorarlberg (A).

⁸ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

⁹ Graubünden, Kanton (CH).

¹⁰ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

¹¹ Die fürstlich-liechtensteinische Hofkanzlei in Wien war die oberste Hofbehörde der Fürsten von Liechtenstein und somit die vorgesetzte Stelle des Oberamts in Vaduz. Vgl. Konrad KINDLE, *Hofkanzlei*, in: HLF 1, S. 365–366.

¹² Schloss Vaduz.

¹³ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Bauer, Anton*, in: HLF 1, S. 72.

¹⁴ Joseph Mayer, erw. ab 1727 als liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: HLF 1, S. 484.